

Gesetz zum Fang und Schutz von Aalen Nr. C.S. 303, 2009

In sämtlichen Fischereibezirken ist es Personen verboten

- Aale zu entnehmen oder auf Aal zu fischen. Auch die Mithilfe oder der Versuch ist strafbar.
- gefangene Aale zu besitzen oder zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten.